

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „mAqom – Kirche und Zuflucht“.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zwecke

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene. Der Verein setzt sich zum Ziel, Geflüchteten und Menschen in Not unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung Schutz und Unterstützung zu bieten, bestehende Hilfsstrukturen zu vernetzen und Sprachrohr der Engagierten sowie der Betroffenen zu sein.

(3)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beobachtung politischer Entwicklungen bezüglich Flüchtlingsaufnahme, Integration und Abschiebung
- die Stärkung der Kirchenasylberatung und Verfolgung von Strategien zur Vermeidung von Kirchenasyl
- die Unterstützung von Kirchengemeinden in ihrer Verantwortung für Geflüchtete
- die Beteiligung an Diskussionen über die künftige Nutzung kirchlicher Gebäude mit Blick auf ihre mögliche Schutz- und Herbergsfunktion
- das Angebot eines Raums für inner- wie außerkirchliche Meinungsbildung zu Migrations- wie Menschenrechtsfragen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben strebt der Verein Kooperationen mit Organisationen und Personenvereinigungen der Flüchtlings- und Asylarbeit im inner- und außerkirchlichen Raum an.

Der Verein verfolgt seine Ziele aus christlicher Verantwortung. Er versteht sich als ein bundesweit tätiger, ökumenischer Zusammenschluss und tritt für interreligiöse Kooperation ein. Der Verein ist und arbeitet überparteilich



§ 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4)

Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO. Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen, die die Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung unterstützen und fördern.

(2)

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Die Mitgliedschaft endet auch durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied seine Beitragspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die zwei Rechnungsprüfer*innen

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Genehmigung des Haushaltsplanes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Einsprüche gegen einen Beschluss des Vorstands zur Nichtaufnahme als Mitglied
- f. Ausschluss eines Mitgliedes
- g. Änderung der Satzung
- h. Auflösung des Vereins
- i. Aufträge an den Vorstand
- j. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- k. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- l. Beschlüsse über die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(4)

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Anträge zur Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der schriftlichen Einladung bekannt gemacht worden ist. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift

anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin und einem/einer Protokollführer/ Protokollführerin zu unterzeichnen.

(5)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(6)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schatzmeister*in

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2)

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 3 sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Jedes der Vorstandsmitglieder zu 1 bis 3 ist alleinvertretungs-berechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3)

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist spätestens in der nächsten regulären Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach zu wählen.

Bis zur Nachwahl übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds.

Wird bei einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Aufwendungen sind nachzuweisen, sie können auch in angemessenem Rahmen pauschaliert werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung des Haushaltsplans
4. Erstellung der Jahresrechnung
5. Buchführung
6. Verwaltung des Vermögens sowie laufende Verwaltung
7. Abschluss und Beendigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen zur Erreichung des Vereinszwecks
8. erster Beschluss über Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder

(2)

Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitsausschüsse gebildet werden.

§ 9 Finanzierung

(1)

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuwendungen anderer Art.

(2)

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1)

Für die Wahl der Rechnungsprüfer*innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

(2)

Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereines

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt über das verbleibende Vermögen.

Es fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Hilfe und Förderung und Schutz Geflüchteter.